Information zur Terminvergabe von Besuchen

Aufgrund der hohen Belegung und zur Gleichbehandlung aller Gefangener bei der Terminvergabe für Besuche, werden **ab dem 01.11.2026** folgende Modalitäten zur Terminvergabe festgelegt.

- Die Vergabe von Besuchsterminen orientiert sich an § 26 Absatz 1 Satz 1 SächsStVollzG, welcher vorsieht, dass Gefangene 4 Stunden Besuch pro Monat empfangen dürfen. Die Vorplanung der Besuchstermine erfolgt daher **nur für den jeweils kommenden Monat im Voraus mit zunächst 4 Stunden** pro Monat. Besuche während Besuchsüberstellungen werden angerechnet.

- Der Videobesuch wird nach § 28 Abs. 8 SächsStVollzG auf die Besuchsdurchführung bei Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB im Verhältnis 2 zu 1, im Übrigen im Verhältnis 1 zu 1 auf den Besuch angerechnet.

- Ausführungen oder Ausgänge, die der Pflege von Kontakten mit Angehörigen und Bezugspersonen dienen, werden nach § 26 Abs. 1 S. 3 SächsStVollzG ebenfalls angerechnet.

- Nach der Inanspruchnahme eines Besuchstermins im aktuellen Monat kann, sofern noch freie Termine verfügbar sind, ein weiterer Besuchstermin für den gleichen Monat beantragt werden.

- Gefangene, die an einem Wochenende Ausgänge im Rahmen der gewährten Lockerungen zur Familie haben, können nicht gleichzeitig noch Besuchstermine an dem gleichen Wochenende erhalten.

Die Anstaltsleitung

i.A. Leiter Funktionsdienste